

ZUSATZ- BESTIMMUNGEN

zu den Kopenhagener Schlussscheinen
für Geschäfte in Getreide

DÄNISCHE HANDELSKAMMER
Børsen
DK-1217 Kopenhagen K
Phone: +45 3374 6000
E-mail: Voldgiftsudvalget@danskerhverv.dk

SAATGUT

Für Geschäfte in Saatgut

Gültig ab dem 15. September 2017

ALLGEMEINES

Diese Bestimmungen gelten für den Umsatz von als Nutzsaat verwendetem Saatgut sowie von als Vermehrungsmaterial vorgesehenem Saatgut zwecks Saatguterzeugung im Rahmen der Saatgutregelung des dänischen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei, das zwischen Saatgutfirmen und/oder anderen Händlern gemäß den Kopenhagener Schlussscheinen für Geschäfte in Getreide gehandelt worden ist, wobei ausdrücklich auf diese für Saatgut geltenden Zusatzbestimmungen verwiesen worden ist.

Die Grundlage für die Zusatzbestimmungen bilden die jeweils geltenden Vergütungsbestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei für Saatgut. Wenn die Vorschriften des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei die Entscheidung durch den Beurteilungsausschuss der Kommission für Samenkontrolle vorsehen, hat die Beurteilung stattdessen durch den Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschuss für den Handel mit Getreide und Futtermitteln zu erfolgen.

Der Vergütungsanspruch muss vor dem 1. Dezember nach Ablauf der Saison (1. Juli - 30. Juni), in der das Saatgut verkauft wurde, gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht worden sein.

§ 1 VERGÜTUNGSGRUNDLAGE

a) Beim Umsatz von Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut erster und zweiter Generation ist eine eventuelle Vergütung in jeder Hinsicht gemäß den Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei über die Vergütungsberechnung bei Qualitätsmängeln gegen entsprechende Dokumentation für den Kauf und die gelieferte Partie (z.B. die Rechnung des Verkäufers mit Angabe der Partienummer) zu entscheiden.

Bei Roggen gibt es nur zwei Generationen: Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut. Die Garantien und die Vergütungsbestimmungen für Roggen entsprechen den nachfolgenden Bestimmungen für Basissaatgut und zweite Generation.

b) Für Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut, die im Rahmen der Saatgutregelung des Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei als Vermehrungsmaterial auf Vertragsbasis verwendet werden, gilt, dass eventuelle Qualitätsmängel gemäß den Vorschriften des Ministerium für Landwirtschaft und Fischereifestzustellen sind, weitere Ansprüche jedoch geltend gemacht werden können, falls die Mängel einer solchen Art sind, dass die betreffende Zucht vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei nicht anerkannt werden kann.

Wenn mehrere Partien zusammengesät werden, haftet der Verkäufer nur für die Partien, die die im Vertrag genannten Qualitätsgarantien nicht erfüllen.

Die Vergütung kann den üblichen Vertragszuschlag und sonstige relevante, mit der Zucht verbundene Kosten umfassen.

c) Die Bekanntmachung des dänischen Landwirtschaftsministeriums über Saatgut umfasst keine Rohwaren, weshalb die Zusatzbestimmungen die Garantien und die Vergütungsbestimmungen beim diesbezüglichen Umsatz zwischen den Händlern festlegen.

Wenn im Vertrag auf die Zusatzbestimmungen verwiesen wird, finden diese mangels anderer Angaben in jeder Hinsicht auf den Vertrag Anwendung. Streitigkeiten sind dem Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschuss für den Handel mit Getreide und Futtermitteln vorzulegen.

d) Analyseproben von Rohwaren:

Außer den Proben gemäß den Bestimmungen der Kopenhagener Schlussscheine ist der Käufer dazu berechtigt, die Entnahme und Versiegelung von Proben gemäß den Vorschriften des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei für die Probenentnahme von Saatgut zu verlangen.

§ 2 GARANTIEN

a) Reinwaren:

Für Reinwaren aus:

- Basissaatgut
- Zertifiziertem Saatgut erster Generation
- Zertifiziertem Saatgut (Roggen)
- Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation

gilt die Bekanntmachung des dänischen Landwirtschaftsministeriums über Saatgut, EWG-Normen, dänische Qualität.

b) Rohwaren:

Für alle Rohwaren gilt ein Wassergehalt von max. 15,5%. Falls dieser die Anforderung an Reinwaren übersteigt, gilt die Bekanntmachung des dänischen Landwirtschaftsministeriums über den Wassergehalt von Saatgut.

Qualität und Reinheit:

- Gute, gesunde, ordnungsgemäß geborgene und gereinigte Waren.

Für Rohwaren, die zur Reinigung zwecks Aufwertung zu

- Zertifiziertem Saatgut, EWG-Normen, dänische Qualität anerkannt sind, gilt mangels anderer Vereinbarung zwischen den Parteien folgendes:

Gehalt an anderen Getreidesorten in 1 kg:

Zertifiziertes Saatgut erster Generation:

Höchstens sieben Körner insgesamt, davon

- in Sommergerste: höchstens zwei Haferkörner,
- in Hafer: höchstens zwei Gerstenkörner,
- in Sommer- und Winterweizen: höchstens zwei Roggenkörner,
- in Wintergerste: höchstens zwei Weizen- und/oder Roggenkörner,
- in Triticale: höchstens zwei Weizen- und/oder Roggenkörner.

Zertifiziertes Roggen-Saatgut:

- Höchstens sieben Körner insgesamt, davon höchstens drei Weizenkörner.

Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation:

- In Sommergerste: höchstens zwölf Körner insgesamt, davon höchstens drei Haferkörner,
- in Hafer: höchstens acht Körner insgesamt, davon höchstens fünf Gerstenkörner,
- in Sommer- und Winterweizen: höchstens sieben Körner insgesamt, davon höchstens drei Roggenkörner.
- in Wintergerste: höchstens sieben Körner insgesamt, davon höchstens drei Weizen- und/oder Roggenkörner,
- in Triticale: höchstens sieben Körner insgesamt, davon höchstens drei Weizen- und/oder Roggenkörner.

Gehalt an Samen anderer Pflanzensorten als Getreide:

Alle Sorten und Kategorien:

- 0 Flughafers in 1 kg (Hafer 2 kg), 0 giftiges Raigras in 1 kg und höchstens 0,1 % andere Samen insgesamt je kg, jedoch höchstens 15 Labkrautsamen und höchstens zwei Hederich- und/oder Kornrade-samen.

Gehalt an Mutterkorn:

- Alle Sorten und Kategorien: Höchstens 6 Stck. bzw. Bruchstücke je kg.

Sonstige Garantien:

- Gemäß der Bekanntmachung des dänischen Landwirtschaftsministeriums über Saatgut, EWG-Normen, dänische Qualität.

§ 3 VERGÜTUNGSBESTIMMUNGEN

a) Reinwaren:

Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut, alle Generationen, im Rahmen der dänischen Saatgutregelung:

- Vergütungsberechnung gemäß den Vergütungsvorschriften des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei für Saatgut, EWG-Normen, dänische Qualität.

Falls die vorgeschriebenen Höchstgrenzen überschritten werden, ist die Frage der Vergütung durch den Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschuss für den Handel mit Getreide und Futtermitteln zu entscheiden.

Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut, erste Generation, für Zucht vorgesehen:

- Falls die Mängel bei der Aussaat die Zucht unbrauchbar machen, kann die Frage der Vergütung dem Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschuss für den Handel mit Getreide und Futtermitteln vorgelegt werden.

Die geschädigte Partei hat nachzuweisen, auf welcher Grundlage die Zucht für unbrauchbar erklärt wurde.

b) Rohwaren:

Zur Reinigung zwecks Aufwertung zu zertifiziertem Saatgut, alle Generationen, EWG-Normen, dänische Qualität:

- Fremde Kultursamen:
1% des Vertragspreises per Korn je Getreidesorte je kg über die Garantie hinaus bis zu 5 % Vergütung. Darüber hinaus nach Ermessen des Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschusses für den Handel mit Getreide und Futtermitteln.
- Unkrautsamen und Mutterkorn:
Flughäfer, andere Unkrautsamen und Mutterkörner nach dem Ermessen des Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschusses für den Handel mit Getreide und Futtermitteln.
- Sonstige Garantien:
Gemäß den Vorschriften des Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei für den Handel mit Saatgut, EWG-Normen, dänische Qualität, Reinware.